

EURO-LETTER

Nr. 79

April 2000

Dieser Euro-Letter ist im pdf-Format auf Englisch verfügbar unter

http://www.steff.suite.dk/eurolet/eur_79.pdf

Der Euro-Letter wird im Namen der ILGA-Europa – Der Europäische Regionalverband des Internationalen Lesben- und Schwulenverbands - [The European Region of the International Lesbian and Gay Association] von der Internationalen Schwulen- und Lesben-Lobby in Zusammenarbeit mit Dem Dänischen Nationalverband für Schwule und Lesben veröffentlicht.

Herausgeber/innen: Steffen Jensen, Ken Thomassen, Peter Bryld, Lisbeth Andersen und Soeren Baatrup.

Kontakt zum Euro-Letter:

<mailto:steff@inet.uni2.dk>

<http://www.steffenjensen.dk>

Fax: +45 4049 5297 / Tel: +45 3324 6435 / Handy: +45 2033 0840

Post: c/o Steffen Jensen, Gl. Kongevej 31, 4.th, DK-1610 Copenhagen V, Denmark

Sie können den Euro-Letter per E-Mail bekommen, wenn Sie eine Mitteilung ohne Text senden an

<mailto:euroletter-subscribe@egroups.com>

und von Nr. 30 an sind die Euro-Letter im Internet zugänglich unter

<http://www.steff.suite.dk/eurolet.htm> und unter

<http://www.france.qrd.org/assocs/ilga/euroletter.html>

In dieser Ausgabe

- **ILGA-EUROPA KOMMENTIERT ENTWURF DER GRUNDRECHTECHARTA DER EUROPÄISCHEN UNION**
- **VEREINIGTES KÖNIGREICH ERKENNT ADOPTION DURCH SCHWULE PAARE AN**
- **KANADISCHES PARTNER/INNENSETZ VOM UNTERHAUS VERABSCHIEDET**
- **OBERHAUS DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS BEFÜRWORDET GLEICHES MINDESTSCHUTZALTER**
- **BRIEF AN AUSGEWÄHLTE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**

Unterlagen über die ILGA-Europa gibt es auf der ILGA-Europa Homepage <http://www.ilga-europe.org>

Quelle: http://www.steff.suite.dk/eurolet/eur_79.pdf * Anmerkungen des Übersetzers in eckigen Klammern * In Texten verwendete und nicht erläuterte Abkürzungen:

LGBT Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender (transgender Menschen)

EG Europäische Gemeinschaft(en)

EU Europäische Union

NGO Nichtstaatliche Organisation (im EU-Jargon auch NRO: Nichtregierungsorganisation)

ILGA-EUROPA KOMMENTIERT ENTWURF DER GRUNDRECHTECHARTA DER EUROPÄISCHEN UNION

ENTWURF DER GRUNDRECHTECHARTA DER EUROPÄISCHEN UNION

Vorlage der ILGA-Europa¹, dem Europäischen Regionalverband des Internationalen Lesben- und Schwulenverbands, für den Konvent der Charta²

1. Zusammenfassung

Die Hauptempfehlungen der ILGA-Europa lauten wie folgt:

Der **Nichtdiskriminierungsartikel** der Charta sollte jeden Beweggrund für Diskriminierung enthalten, der in Artikel 13 des EG-Vertrags und in Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention aufgelistet ist. Die Liste in Artikel 13 EG, verabschiedet 1997, umfasst drei wichtige neue Beweggründe, **Behinderung, Alter und sexuelle Orientierung**, die in der Liste des Artikels 14 der Konvention, verabschiedet 1950, nicht erscheinen. Jedoch möchte die ILGA-Europa die kombinierte Liste aus dem EG-Vertrag/Konvention in der Europäischen Grundrechtecharta um einen zusätzlichen Beweggrund ergänzt sehen, der **geschlechtlichen Identität**. Wir glauben, dass dies dazu dienen könnte, dem Bedürfnis nach Schutz vor Diskriminierung einer kleinen aber sehr verletzlichen Gruppe, den transgener Menschen, Nachdruck zu verleihen.

Artikel 13, Familienleben, des Entwurfs der Charta sollte so formuliert werden, dass die **Vielfalt des Familienlebens** im heutigen Europa anerkannt wird.

2. Nichtdiskriminierung

¹ Die ILGA-Europa ist eine nichtstaatliche Organisation, die zum Ziel hat, die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, bisexuellen und transgener Menschen auf europäischer Ebene zu verteidigen. Ihre Mitgliedschaft setzt sich aus über 150 nichtstaatlichen Organisationen, deren Mitglieder im wesentlichen Schwule, Lesben, bisexuelle und transgener Personen sind, in über 30 europäischen Staaten zusammen. Sie ist ein Mitglied der Plattform Europäischer nichtstaatlicher Sozialorganisationen und genießt Beraterstatus beim Europarat.

² Für den ILGA-Europa-Vorstand verfasst von Nigel Warner unter Mithilfe von Dr. Robert Wintemute, School of Law, King's College [Juristische Fakultät, Königliche Akademie], Universität London, Vereinigtes Königreich und Dr. Kees Waaldijk, Juristische Fakultät, Universität Leiden, Niederlande.

2.1. Die Einbeziehung sexueller Orientierung in die Liste der verbotenen Beweggründe für Diskriminierung

Die zwei Hauptargumente für die Aufnahme sexueller Orientierung in den Artikel zur Nichtdiskriminierung der Charta der Europäischen Union stützen sich auf den ernsten und weitverbreiteten Charakter von Diskriminierung und auf die zahlreichen Präzedenzfälle, die jetzt im europäischen und nationalen Recht für die Einbeziehung eines solchen Hinweises bestehen.

2.1.1. Die Schwere der Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung

Die ILGA-Europa hat kürzlich einen umfassenden Überblick über Diskriminierung gegenüber lesbischen, schwulen und bisexuellen Menschen in Europa³ veröffentlicht. Das enthüllt ein höchst beunruhigendes Bild der Ausbreitung und Schwere von Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung in Europa, sowohl unter Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Beitrittsstaaten als auch anderen europäischen Staaten. Zum Beispiel:

- Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung kann in den Gesetzen oder Bestimmungen von 7 Mitgliedstaaten⁴ und acht Beitrittsstaaten⁵ festgestellt werden. Die häufigste einer solchen Bestimmung, ein diskriminierendes Mindestschutzalter (vier Mitglieds- und sechs Beitrittsstaaten) ist als ein Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention durch die Europäische Kommission für Menschenrechte verurteilt worden⁶.
- Vier Mitglieds- und zwei Beitrittsstaaten⁷ haben gesetzliche Bestimmungen oder Regeln

³ "Diskriminierung gegenüber Lesben, Schwulen und bisexuellen Menschen in Europa" – Ein Bericht der ILGA-Europa für den Ausschuss für Rechtsangelegenheiten und Menschenrechte der Parlamentarischen Versammlung des Europarats als Beitrag zur Vorbereitung seines Berichts mit Empfehlungen über die Situation von Lesben und Schwulen in den Mitgliedsstaaten des Europarats (Antrag auf eine Resolution – Dokument 8319) 16. Februar 2000 – verfügbar [auf Englisch] unter: <http://www.steff.suite.dk/ilgaeur.htm#Information>

⁴ Österreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Luxemburg, Portugal, Vereinigtes Königreich

⁵ Bulgarien, Zypern, Estland, Ungarn, Litauen, Polen, Rumänien, Türkei

⁶ Bericht der Europäischen Kommission für Menschenrechte über Gesuch Nr. 25186/94, Euan Sutherland gegen Vereinigtes Königreich (01. Juli 1997)

⁷ Deutschland, Griechenland, Luxemburg, Polen, Portugal, Türkei. Im Fall Deutschland lässt ein Bericht in der Tageszeitung vom 08. April 2000 vermuten, dass der Verteidigungsminister, damit

gen, die Beschäftigung in bestimmten Bereichen des Staatsdienstes aufgrund sexueller Orientierung verweigern. Die alltäglichste einer solchen Bestimmung im Fall von Streitkräften (die in drei Mitgliedsstaaten und zwei Beitrittsstaaten angewendet wird), ist vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte⁸ als Verstoß gegen die Konvention verurteilt worden.

- Untersuchungen in Schweden und dem Vereinigten Königreich zeigen, dass die Diskriminierung in der Beschäftigung durch einzelne Arbeitgeber weit verbreitet ist. Zum Beispiel umfasste ein Bericht des schwedischen Arbeitsministeriums 1997 eine Umfrage unter 650 lesbischen, schwulen und bisexuellen Personen. 12% gaben an, sie wären bei einer Stelle infolge ihrer sexueller Orientierung abgelehnt worden, 8% ist die Beförderung verweigert worden und 8% sind gezwungen worden, ihr Arbeitsverhältnis aufzugeben.⁹
- Homosexuellenfeindliche Gewalttätigkeit ist sehr häufig, wie Umfragen in Irland, Schweden, und dem Vereinigten Königreich aufgedeckt haben.¹⁰ Bezeichnenderweise war rund ein Viertel der Befragten in diesen Umfragen Opfer eines gewalttätigen Angriffs gewesen. Es ist klar, dass es in vielen europäischen Ländern

konfrontiert, einen Prozess vor dem Bundesverfassungsgericht zu verlieren, im Begriff ist, die Beschränkungen für Homosexuelle, die in den Streitkräften dienen, aufzuheben.

⁸ Lustig-Prean & Beckett gegen Vereinigtes Königreich (Gesuche Nr. 31417/96 und 32377/96) (27. September 1999)

⁹ Arbetsmarknadsdepartementet. Stockholm (1997): Förbud mot diskriminering i arbetslivet på grund av sexuell läggning. Betänkande av utredningen mot diskriminering i arbetslivet på grund av sexuell läggning (SEDA). Statens offentliga utredningar 1997:175

¹⁰ Gay and Lesbian Equality Network [Schwulen- und Lesben-Gleichstellungsnetzwerk] und NEXUS Research Co-operative [NEXUS Forschungsgemeinschaft] (1995) – "Armut, Lesben und schwule Männer: Die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen von Diskriminierung" Dublin: Combat Poverty Agency [Agentur zur Armutsbekämpfung]; Tiby, E. and Lander, I (1996) – "Hat, hot, våld – utsatta homosexuella kvinnor och män. En pilotstudie i Stockholm. Stockholm: Folkhälsoinstitutet; Mason, A. and Palmer, A. (1996) – "Queer Bashing – a national survey of hate crimes against lesbians and gay men" [Verprügelung von Schwulen– ein nationaler Überblick über Hassverbrechen gegen Lesben und schwule Männer] London: Stonewall;

sehr gefährlich sein kann, sich in öffentlichen Örtlichkeiten als schwul zu erkennen zu geben.

- Nur vier Mitgliedsstaaten und ein Beitrittsstaat¹¹ gewähren ein bedeutsames Ausmaß an gesetzlicher Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften (keine von ihnen ist ohne diskriminierende Elemente).

Die Einbeziehung sexueller Orientierung in den Artikel zur Nichtdiskriminierung in die Charta der Europäischen Union wird noch notwendiger gemacht durch:

- das Versagen so vieler Regierungen, anzuerkennen, dass Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung genauso bösartig und schädlich wie andere Formen verbotener Diskriminierung ist und Maßnahmen zu ergreifen, sie sowohl aus ihren eigenen Gesetzen als auch Bestimmungen zu verbannen und sie in der Gesellschaft allgemein zu bekämpfen.
- Die Tatsache, dass viele Menschen sowohl im öffentlichen Leben als auch private Bürger immer noch den Ausdruck homosexuellenfeindlicher Geisteshaltungen als rechtmäßig und anerkennenswert betrachten.

2.1.2. Präzedenzfälle im europäischen und nationalen Recht¹²

Die Europäische Gemeinschaft hat die ausdrückliche Vollmacht, Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung gemäß Artikel 13 des EG-Vertrags, 1997 durch den Vertrag von Amsterdam eingefügt, zu bekämpfen. Dies ist ein höchst wichtiger Präzedenzfall, in dessen Licht der Ausschluss von Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung in dem Artikel der Charta zur Nichtdiskriminierung höchst ungewöhnlich wäre. In der Tat würde die Auslassung in der Charta ein Signal bedeuten, dass die Union ihre Ansicht zur Unannehmbarkeit von Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung abgeschwächt hätte.

¹¹ Dänemark, Frankreich, Ungarn, die Niederlande, Schweden

¹² Für einen umfassenden Überblick über die nationalen und internationalen Präzedenzfälle siehe die Vorlage der ILGA-Europa für den Lenkungsausschuss für Menschenrechte (CDDH), Europarat (28. Februar 2000), zur Verankerung des Grundsatzes der Gleichheit zwischen Männern und Frauen in dem neuen Protokollentwurf Nr. 12 und zur Einbeziehung von Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung in die Liste der verbotenen Beweggründe für Diskriminierung. Die Vorlage kann eingesehen werden [auf Englisch] unter: http://www.steff.suite.dk/Protocol_12_Submission1.doc

Obleich die Europäischen Menschenrechtskonvention sexuelle Orientierung nicht ausdrücklich erwähnt, erkennt eine kürzliche Urteilsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte an, dass die Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung einen verbotenen Beweggrund für Diskriminierung gemäß Artikel 14 der Konvention darstellt.¹³ Darüber hinaus hat die Parlamentarische Versammlung des Europarats im Januar 2000 dafür gestimmt, eine Empfehlung zu unterstützen, dass sexuelle Orientierung in die Liste der verbotenen Beweggründe des neuen Protokollentwurfs Nr. 12 zur Konvention, der zur Zeit vom Ministerkomitee beraten wird, aufgenommen werden sollte. Es vertrat die Ansicht, dass ausdrücklicher Bezug auf die Beweggründe für Diskriminierung, die "besonders verabscheuenswert" wäre, genommen werden sollte und dass sexuelle Orientierung dazu gehöre.¹⁴

Seit den siebziger Jahren haben nationale Gesetzgebung zur Antidiskriminierung und Zusatzartikel in nationalen Verfassungen die Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung in wachsendem Ausmaß anerkannt. Innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erscheint der Begriff "sexuelle Orientierung" (oder ein ähnlicher Beweggrund in der Absicht, sexuelle Orientierung zu umfassen) als verbotener Beweggrund für Diskriminierung in der Gesetzgebung von acht Staaten: Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Luxemburg, die Niederlande, Spanien und Schweden. Er kommt auch in der Gesetzgebung eines Beitrittsstaats, Slowenien, in der von zwei anderen europäischen Staaten, Island und Norwegen, und in der von sieben Staaten außerhalb Europas, Kanada¹⁵, Australien¹⁶, den Vereinigten Staaten¹⁷, Israel, Namibia, Neuseeland und Südafrika vor. Darüber hinaus ist sexuelle Orientierung in vier Staaten, Südafrika (1993); Ecuador (1998), Fidschi (1998) und der Schweiz (1999) (oder ein ähnlicher Beweggrund in der Absicht, sexuelle Orientierung zu umfassen) in die Bestimmung zur Nichtdiskriminierung der nationalen Verfassung einbezogen.

¹³ Salgueiro Da Silva Mouta C. Portugal - (Gesuch Nr. 33290/96) (21. Dezember 1999)

¹⁴ Stellungnahme Nr. 216(2000) – Versammlungsdebatte am 26. Januar 2000

¹⁵ In der Gesetzgebung auf Bundesebene, in neun von zehn Provinzen und in einem von drei Staatsgebieten; zusätzlich hat das kanadische Verfassungsgericht angeordnet, dass es in die Gesetzgebung der drei verbleibenden Gerichtsbarkeiten "hineinzulesen" ist.

¹⁶ In der Gesetzgebung von fünf der sechs Staaten und in beiden Staatsgebieten

¹⁷ In der Gesetzgebung von elf der fünfzig Staaten, dem District of Columbia und den meisten größeren Städten

2.2. Geschlechtliche Identität¹⁸

2.2.1. Die ILGA-Europa beantragt, dass der Artikel zur Nichtdiskriminierung der EU-Charta auch den Beweggrund "geschlechtliche Identität" in einer Weise einbeziehen sollte, um klar zu machen, dass Menschen, die transsexuell oder transgender¹⁹ sind, geschützt werden und in Anerkennung der besonderen Verletzbarkeit dieser Gruppierung.

2.2.2. Die Schwere der Diskriminierung

Transsexuelle und transgender Menschen sind eine der verwundbarsten Minderheiten in Europa. Ihre verhältnismäßig kleinen Anzahlen machen es ihnen außergewöhnlich schwer, sich irgendeinen Schutz vor Diskriminierung durch eine neue Gesetzgebung zu verschaffen. Sie sind mit Gewaltanwendung, Schikane und der Verweigerung von Beschäftigungsverhältnissen oder Dienstleistungen konfrontiert, weil ihre geschlechtliche Identität oder Ausdrucksweise nicht mit ihrem dokumentierten Geschlecht von Geburt aus übereinstimmt.²⁰ Die Diskriminierung der sie ausgesetzt sind kann genauso schwer sein, wie die, mit der andere Gruppierungen konfrontiert sind, denen gewöhnlich besonderer Schutz durch nationale und internationale Gesetzgebung zur Antidiskriminierung gewährt wird.

Wenn sich eine transsexuelle Person einer Geschlechtsumwandlung unterzieht, weigern sich einige Staaten, die Veränderung ihres sozialen

¹⁸ Für eine mehr in die Einzelheiten gehende Erklärung der Argumente siehe *"Proposed Additional Protocol Broadening Article 14 Of The European Convention: The Need For Express Inclusion Of "Gender Identity"* [Vorgeschlagenes Zusatzprotokoll zur Erweiterung des Artikel 14 der Europäischen Konvention: Die Notwendigkeit für ausdrückliche Einbeziehung von "geschlechtlicher Identität"] (Eine Vorlage von der ILGA-Europa für den Lenkungsausschuss für Menschenrechte, Europarat – einsehbar [auf Englisch] unter: <http://www.steff.suite.dk/art14trans.htm>)

¹⁹ Der Begriff transgender wird als ein Sammelbegriff gebraucht, der transsexuelle Menschen sowohl vor- als auch nach der operativen Geschlechtsumwandlung einbezieht. Er umfasst auch transsexuelle Personen, die sich nicht dafür entschieden haben oder die aus irgend einem anderen Grund nicht dazu in der Lage sind, sich einer Geschlechtsanpassung zu unterziehen. Er umfasst darüber hinaus alle Personen, deren wahrgenommenes Geschlecht oder körperliches Aussehen im Gegensatz zur Ausdrucksweise ihres Geschlechts stehen mag, wie maskulin erscheinende Frauen oder feminin wirkende Männer.

²⁰ Siehe Melanie McMullan & Stephen Whittle, *Transvestitismus, Transsexualismus und Recht*, 2. Auflage (London: The Beaumont Trust, The Gender Trust, 1995).

Geschlechts und/oder die Veränderung ihrer Körperstruktur anzuerkennen.²¹ In diesen Staaten sind transsexuelle Menschen gezwungen, die fast tägliche Demütigung zu ertragen, ihr Geschlecht von Geburt aus in vielen Alltagsbereichen des Lebens zu enthüllen, was sie unabhängig von dem Erfolg ihrer Geschlechtsrollenumwandlung verwundbar für Diskriminierung und Vorurteil macht. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat diese Praxis verurteilt, wo erzwungene Offenbarung des Geschlechts von Geburt an ziemlich häufig ist, indem er einen Verstoß gegen Artikel 8 im Fall B. gegen Frankreich (1992) feststellte. In jenem Fall konnte die Antragstellerin ihren männlichen Vornamen nicht gesetzlich ändern und konnte der Enthüllung ihres Geschlechts von Geburt aus (männlich) in Dokumenten, wie ihrem nationalen Personalausweis, ihrem Reisepass und ihrer Sozialversicherungsnummer, nicht vorbeugen.²²

Darüber hinaus bedeutet diese Verweigerung der Anerkennung der neuen Geschlechterrolle für viele, dass sie nicht rechtswirksam in der Lage sind, Familien zu gründen und die vollen sozialen Verantwortlichkeiten, die in der Familie verankert sind, zu übernehmen.

2.2.3. Wachsende Anerkennung auf europäischer und nationaler Ebene

Es gibt überall in Europa eine immer weiterreichende Anerkennung von Transsexualität sowohl durch die Gesetzgebung als auch durch Gerichtsentscheidungen, und die operative Geschlechtsumwandlung ist in jedem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft erlaubt.

1989 hat die Parlamentarische Versammlung des Europarats die Empfehlung 1117 zu Diskriminierung gegenüber Transsexuellen und eine Resolution zur Stellung von Transsexuellen gebilligt, die in Fällen von Transsexualismus die Mitgliedsstaaten aufforderte, eine Gesetzgebung einzuführen, durch die "jegliche Diskriminierung bei der Inanspruchnahme von grundlegenden Rechten und Freiheiten gemäß Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention verboten ist".²³

²¹ Siehe Amicus Brief by Liberty in dem Sheffield und Horsham Fall - <http://www.pfc.org.uk/legal/libamic.htm> [auf Englisch]

²² B gegen Frankreich (1992), Ser. A, Nr. 232-C, Abschnitte 25-26, 59-63. Der Gerichtshof stellte im Paragraph 12 fest, dass die Antragstellerin "nicht in der Lage war, eine Beschäftigung wegen der feindlichen Reaktionen, die sie auslöste, zu finden".

²³ Empfehlung 1117, 1989, Parlamentarische Versammlung des Europarats

Darüber hinaus hat es trotz der extremen Schwierigkeiten, die transsexuelle Menschen bei dem Versuch erleiden, das Gesetzgebungsverfahren zu Hilfe zu rufen, in den neunziger Jahren eine wachsende Anzahl von Präzedenzfällen in Staaten für ausdrücklichen Schutz gegeben. Die Gesetzgebung zur Antidiskriminierung einer Reihe von Städten in den USA beinhaltet "geschlechtliche Identität" als verbotenen Beweggrund.²⁴ Im US-Staat Minnesota definiert die Gesetzgebung zur Antidiskriminierung "sexuelle Orientierung" so, dass sie "ein Selbstbild oder eine Identität zu haben, die gewöhnlich nicht mit Mann- oder Frausein in Verbindung gebracht wird," umfasst²⁵ und in Kalifornien sind Geschlecht und Ausdrucksweise eines Geschlechts geschützte Kategorien im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung zu Hassverbrechen.²⁶ Diskriminierung gegenüber transsexuellen Personen ist auch ausdrücklich in Südaustralien²⁷ und im nördlichen Staatsgebiet Australiens²⁸ verboten, wo der Beweggrund Geschlecht so definiert ist, dass er "Transsexualität" umfasst sowie im australischen Hauptstadtgebiet, wo "Transsexualität" ein gesondert verbotener Beweggrund ist.²⁹ In New South Wales in Australien³⁰ ist Diskriminierung "aufgrund transgeschlechtlicher Beweggründe" verboten und bezieht sich die Gesetzgebung auf Menschen, die "transgeschlechtlich" sind.

2.3. Eine nicht erschöpfende Liste von Beweggründen

Der Artikel zur Nichtdiskriminierung der Charta wird einen allgemeinen Grundsatz der Nichtdiskriminierung für die EU einführen. Solch ein allgemeines Prinzip kann nur eingeführt werden, wenn die Liste der Beweggründe in dem Artikel unbegrenzt oder nicht erschöpfend ist, wie das der Fall im Artikel 14 der Europäischen Konvention ("aus jedem Beweggrund wie....oder anderem Beweggrund"), Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ("ohne jegliche Unterscheidung wie....oder anderen Unterscheidungen") oder Artikel 26 des Weltpakts für bürgerliche und politische Rechte ("aus jeglichem Beweggrund wie....oder anderem Beweggrund"). Der gegenwärtige Entwurf des Artikels zur Nichtdiskriminierung der Charta –

²⁴ Diese Städte umfassen Minneapolis, San Francisco, Evanston (Illinois), Louisville (Kentucky) und Houston

²⁵ Siehe Minnesota Stat. Ann. s. 363.01(45)

²⁶ Kalifornien Stat. AB 1999, am 28. September 1998 unterzeichnet.

²⁷ Gesetz zur Chancengleichheit, 1984

²⁸ Gesetz zur Antidiskriminierung (REPA007), 1996.

²⁹ Gesetz zur Diskriminierung Nr. 81 von 1991.

³⁰ Gesetz zur Antidiskriminierung Nr. 48 von 1977, wie geändert durch das Transgender (Antidiskriminierungs- und andere Gesetzesänderungen) Gesetz Nr. 22 von 1996, Schedule 1.

Artikelentwurf 19(1) (CHARTE 4137/00 – CONVENT 8) ist nicht unbegrenzt. Es sollte deshalb wie folgt umformuliert werden:

"1. Jegliche Diskriminierung, die auf einem Beweggrund beruht, wie.....oder anderer Beweggrund ist zu verbieten."

3. Privat- und Familienleben

Die Europäischen Menschenrechtskonvention bezieht in einem Artikel die Achtung des Privat- und Familienlebens mit der folgenden Formulierung ein: "das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens".

Der jüngste Textentwurf, der Privat- und Familienleben umfasst, und bei der Abfassung dieser Ausführungen verfügbar war (CHARTE 4149/00 CONVENT 13) trennt das Recht auf Achtung des Familienlebens von dem des Privatlebens, indem es in Artikel 13, Familienleben, angesiedelt wird und sich eher auf "Intimsphäre" als auf "Privatleben" bezieht. Wir glauben, dass es für die Charta vorzuziehen wäre, der in der Konvention verwendeten Herangehensweise zu folgen:

- a. "Privatleben ist ein Begriff, der vom Europäischen Gerichtshof und der Menschenrechtskommission in einer großen Anzahl veröffentlichter Entscheidungen ausgelegt worden ist. "Intimsphäre", wie es in Artikel 26 des Weltpakts für bürgerliche und politische Rechte steht, könnte oder könnte nicht die gleiche Reichweite haben und ist in relativ wenigen Fällen durch das UN-Menschenrechtskomitee ausgelegt worden.
- b. "Privatleben sollte auch in dem gleichen Artikel erscheinen wie "Familienleben", um zu unterstreichen, wie es der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Fallrecht getan hat, dass Familienleben zwischen zusammenlegenden Partnern/innen ohne eine Eheschließung bestehen kann. Sowohl in Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als auch in Artikel 26 des Weltpakts für bürgerliche und politische Rechte folgt dem Hinweis auf "Intimsphäre" unmittelbar ein Hinweis auf "Familie". Das ist logisch, weil "Familienleben" einer der wichtigsten Gesichtspunkte der "Intimsphäre einer Person bedeutet.

4. Recht auf Eheschließung und Familiengründung

Der jüngste Entwurf des Artikels zum Familienleben (CHARTE 4194/00 CONV 13) lautet wie folgt: "*Artikel 13 Familienleben*

1. Jederman/frau hat das Recht auf Achtung seines Familienlebens.

2. Jederman/frau hat das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen, gemäß der Gesetze der Mitgliedstaaten, die die Ausübung dieses Rechts regeln.

3. Der Schutz der Familie auf gesetzlicher, wirtschaftlicher und sozialer Ebene ist zu gewährleisten."

Wie oben erwähnt, glauben wir, dass das "Recht auf Achtung des Familienlebens" nach Artikel 12 verlagert werden sollte, der Achtung des Privatlebens.

Zusätzlich schlagen wir vor, dass der Artikelentwurf 13(3) wie folgt geändert werden sollte:

"3. Der Schutz von Familien auf gesetzlicher, wirtschaftlicher und sozialer Ebene und die Anerkennung ihrer Vielfalt sind zu gewährleisten."

Es ist beim Anbruch des 21. Jahrhunderts hinreichend klar, dass wir nicht länger von "der Familie" sprechen können, als ob jede Familie in der EU aus einem verheirateten heterosexuellen Paar und ihren Kindern besteht, die zusammen leben. Wir würden nicht von "der Religion" sprechen, weil es verschiedene Religionen in der EU gibt. Ähnlich gibt es nun eine Vielfalt an Formen von "Familien" in der EU und muss die EU-Charta für die Anerkennung dieser sozialen Wirklichkeit sorgen.

5. Rechtsstellung der Charta

Die ILGA-Europa ist der Meinung, dass die Charta in die Verträge der Europäischen Union eingegliedert werden muss, um zu vermeiden, dass sie auf nicht mehr als eine unwirksame Erklärung hinausläuft.

6. Staatsangehörige aus Drittländern

Die ILGA-Europa unterstützt die vollständige und ausdrückliche Anerkennung der grundlegenden Rechte von Staatsangehörigen aus Drittländern innerhalb des Gebiets der EU.

VEREINIGTES KÖNIGREICH ERKENNT ADOPTION DURCH SCHWULE PAARE AN
Von Eben Black, Politischer Chefkorrespondent der Sunday Times (24. April)

Tony Blair bereitet eine Erleichterung für schwule und lesbische Paare vor, Kinder zu adoptieren, eine Bestrebung, die bedeuten würde, sie mit verheirateten Heterosexuellen gleichzustellen.

Er plant ein neues nationales Adoptionssystem, das Stadträte zwingen würde, Anträge auf schwule Elternanwartschaften zu berücksichtigen, die zur Zeit meistens direkt abgelehnt werden.

Die Offenlegung hat Familienaktivisten/innen entsetzt. Valerie Riches, Direktorin von Family and Youth Concern [Sorge um Familie und Jugend] erklärte: "Diese Regierung ist der schwulen Einflussnahme verpflichtet. Es ist sehr ernst für die Institution der Ehe, die der sicherste und beste Weg ist, Kinder aufzuziehen." Die Regierung kündigte letztes Jahr an, dass sie dabei wäre, die Adoption zu überprüfen, nachdem Zahlen gezeigt hatten, dass es mehr als 50.000 Kinder in Kinderheimen gab. Der Initiative wurde zusätzlicher Schwung im Gefolge eines sexuellen Missbrauchsskandals in Kinderheimen in Nord Wales verliehen, wo mindestens 150 Kinder missbraucht worden waren.

Ein Gipfeltreffen von Adoptions- und Sozialdienstmitarbeitern/innen wird von John Hutton, dem Gesundheitsminister, am Dienstag in Downing Street ausgerichtet werden.

Mit der Erleichterung der Adoption strebt Blair an, die Enttäuschung, die viele Paare wegen der Verzögerungen und Einschränkungen, die ihren Anträgen auferlegt werden, empfinden, zu beenden. Zur Zeit warten nahezu 1.300 Eileternschaftsanwärter/innen auf die Adoption, obgleich es 5.000 Kinder gibt, die dafür anerkannt worden sind, sich Familien anzuschließen.

Im britischen Gesetz gibt es nichts, das einen schwulen Mann oder eine Lesbe davon abhält, als Einzelperson ein Kind zu adoptieren, genehmigungspflichtig durch die Adoptionsbehörde, ob sie nun mit einem/r Partner/in zusammen leben oder nicht. In der Praxis wird jedoch nur sehr wenigen Anträgen entsprochen. 1998 haben Forscher/innen der Cardiff Universität herausgefunden, dass nur drei von zehntausend genehmigten Adoptionen von Schwulen vorgenommen wurden.

Nach dem neuen nationalen Adoptionsplan, der von örtlichen Stadträten auferlegte Einzelbestimmungen und -kriterien ersetzen wird, müssen Staatsbedienstete schwule Elternanwartschaften auf der gleichen Grundlage wie jederman/frau sonst behandeln, vorausgesetzt, sie erfüllen Kriterien wie gute Gesundheit, Elternschaftskenntnisse, regelmäßiges Einkommen und eine stabile Beziehung. "Es geht darum, Adoption zu vereinfachen und es schließt Schwulenadoption mit ein", erklärte ein/e Downing Street Informant/in.

Das Bestreben folgt einer Meilenstein Rechtsprechung durch die Lordrichter im vergangenen Jahr, die feststellte, dass ein schwules Paar wie eine Familie behandelt werden sollte. Freifrau Elizabeth Butler-Sloss, die neue Präsidentin der Familienabteilung des obersten Zivilgerichts hat auch erklärt, dass Kinder erfolgreich von schwulen Paaren adoptiert werden könnten.

Schwulenrechtsaktivisten/innen schätzen, dass es Tausende von homosexuellen Paaren geben könnte, die Nutzen aus einer Veränderung ziehen könnten, die Vorurteile gegenüber Adoptionen von Schwulen ein Ende setzen würde. In Dänemark und Holland können Schwule auf die gleiche Weise adoptieren, wie verheiratete Paare. Deutschland erwägt eine ähnliche Veränderung.

Hutton hat vergangene Nacht erklärt, dass Britanni- en gegenwärtig durch eine 1967 unterzeichnete Konvention die Hände gebunden wären, nach der nur Einzelpersonen oder verheiratete Partner adoptieren können. Er bestand darauf, dass es keine unmittelbare Absicht gäbe, das zu ändern.

Aber er fügte hinzu: "Wir gehen die Gesetzgebung noch einmal durch. Wenn es irgendeine grundlegende Reform des Adoptionsgesetzes geben soll, brauchen wir Gesetzgebung. Wenn es Vorurteile gibt, muss auf sie geachtet werden. Auf was wir sicherlich achten werden, ist, wie örtliche Behörden zukünftige Adoptierer/innen behandeln."

Felicity Collier, Gesamtleiterin der britischen Behörden für Adoption und Kinderaufzucht, die vom Gesundheitsministerium beauftragt worden war, die nationalen Richtlinien zu entwerfen, erklärte, es war "nicht hilfreich" irgendeine Gruppe aus "willkürlichen Gründen" auszuschließen. "Es gibt nicht genug Familien, die sich für die Kinder melden, die auf ihre Adoption warten", erklärte sie. "Wir meinen nicht, man sollte Menschen in Schwulen- und Lesbenbeziehungen ausschließen."

Die Erleichterung des Adoptionsverfahrens für Schwule wird Fragen dazu aufwerfen, ob schwule Paare wie eine "Familie" für andere Zwecke betrachtet werden sollten und sogar das umstrittene Thema heraufbeschwören, ob schwule Eheschließungen in Britannien erlaubt sein sollten.

Blair ist entschlossen, die von Stadträten auferlegten Regelungen abzuschaffen, die beinhaltet haben, Personen, die schwerer als 95,25 kg sind, von der Adoption auszuschließen, Altersbegrenzungen wie 35 Jahre einzuführen – obgleich die Begrenzung innerhalb des gebärfähigen Alters besteht – oder Elternanwartschaften als entweder "zu schwarz" oder "zu weiß" für gemischt rassische oder Kinder ethnischer Herkunft zu erklären.

Kritiker/innen sind darüber besorgt, dass adoptierte Kinder in schwulen Beziehungen unter dem Fehlen eines Rollenmusters von Mutter oder Vater leiden. Rosemary Keenan von der Westminster Catholic Children's Society [katholische Kindergemeinschaft Westminster] erklärte: "Kinder brauchen ein Rollenmuster von Mann und Frau."

KANADISCHES PARTNER/INNENGESETZ VOM UNTERHAUS VERABSCHIEDET

Von Rex Wockner

Eine kanadische Gesetzgebung, die schwule und heterosexuelle Paare gleichstellen wird, ist nach abschließender Lesung im Unterhaus am 18. April mit einem Abstimmungsergebnis von 174 zu 72 Stimmen verabschiedet worden.

Die gesetzliche Maßnahme gewährt schwulen Paaren alle Bundesvergünstigungen in deren Genuss heterosexuelle Ehepaare durch Gewohnheitsrecht kommen und fügt für schwule und heterosexuelle Paare nach Gewohnheitsrecht viele Ehrechte hinzu, die keine Gruppe zur Zeit besitzt. Es formuliert beträchtliche siebenzig Bundesbestimmungen neu in Bereichen, die von Renten und Versicherung bis hin zur Einkommensteuer und Besuchen in Gefängnissen reichen.

Das Gesetz ist eine Antwort auf mehrere Gerichtsentscheidungen, einschließlich des Urteils des Verfassungsgerichts vom vergangenen Jahr, dass Ontarios Begriffsbestimmung von "Ehegatte/in" die Verfassung verletzend heterosexistisch wäre.

"Diese Gesetzgebung handelt von Achtung", erklärte Justizministerin Anne McLellan. "Sie handelt von Toleranz. Sie handelt von Gerechtigkeit."

Die gesetzliche Maßnahme muss durch den nicht gewählten Senat gebilligt werden, der sie erwartungsgemäß routinemäßig genehmigt, bevor sie Gesetz wird.

OBERHAUS DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS BEFÜRWORDET GLEICHES MINDESTSCHUTZALTER

Von Rex Wockner

Eine gesetzliche Maßnahme, um die Schutzaltersgrenzen für schwulen und heterosexuellen Sex auf 16 Jahre gleichzustellen, hat eine zweite Lesung ohne Widerstand im antischwulen Oberhaus am 11. April durchlaufen. Gegenwärtig ist schwuler Sex zwischen Männern bis zum 18. Lebensjahr strafbar.

Die Lords widersetzen sich noch dem Gesetzentwurf, aber weil sie ihn in der Vergangenheit wiederholt abgelehnt haben, hat die Regierung jetzt die Befugnis, sich auf das wenig angewendete Parlamentsgesetz zu berufen, um das Gesetz ohne die Zustimmung der Lords zu ändern.

Das Parlamentsgesetz kann nur angewendet werden, wenn die nicht gewählten Lords wiederholt ein Gesetz ablehnen, dass im gewählten Unterhaus eingebracht und verabschiedet wurde. Das Gesetz

ist fünf Mal seit 1911 angewendet worden. Hätten die Lords den Gesetzentwurf zum Schutzalter erneut abgelehnt, hätte sich die Regierung unmittelbar auf das Gesetz berufen.

Der gesetzlichen Maßnahme steht noch eine dritte Lesung im Oberhaus bevor, aber es wird nicht erwartet, dass sie weiteren schweren Widerstand erfährt.

Wahrscheinlich werden die Lords ihre Rache gegen Premierminister Tony Blairs Labour Regierung in der fortgesetzten Ablehnung von Paragraph 28 suchen, einem zehn Jahre alten Gesetz, dass Städten verbietet, "absichtlich Homosexualität zu fördern" oder "die Annehmbarkeit von Homosexualität als eine vorstellbare Familienbeziehung" in Schulen zu unterrichten.

Weil der Gesetzentwurf zur Aufhebung des Paragraphen 28 im Oberhaus eingebracht worden war, kann das Abstimmungsergebnis der Lords nicht durch das Parlamentsgesetz übergangen werden.

BRIEF AN AUSGEWÄHLTE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Von ILGA-Europa

Wir, der Europäische Regionalverband des Internationalen Lesben- und Schwulenverbands (ILGA-Europa) schreiben Ihnen, um unserer Besorgnis über einen Bestandteil des Naranjo Escobar Stellungnahmeentwurfs (PE 233.002) zum Aktionsprogramm zur Nichtdiskriminierung für den Haushaltsausschuss Ausdruck zu verleihen. Die Stellungnahme steht im Haushaltsausschuss am 22. Mai zur Abstimmung an, mit einem letzten Termin für Änderungsanträge am 03. Mai.

Während der Ton der Stellungnahme im allgemeinen unterstützend gegenüber Organisationen ist, die mit Nichtdiskriminierungsthemen befasst sind, sind wir sehr beunruhigt über die mit dem Änderungsantrags 7 verbundenen Probleme, der sich auf den Anhang des vorgeschlagenen Aktionsprogramms – Strang 2, Kapazitätsaufbau, bezieht.

In Änderungsantrag 7 wird vorgeschlagen, das Niveau der finanziellen Beihilfe für Sockelaktivitäten europäischer NGOs von den durch die Europäische Kommission vorgeschlagenen 90% auf 50% zu reduzieren.

Wenn dieser Änderungsantrag angenommen wird, wird er eine katastrophale Auswirkung auf europäische NGOs haben, die sich für die am meisten verwundbaren Gruppen in der Gesellschaft einsetzen. Betroffene Organisationen würden jene umfassen, die gegen Diskriminierung aufgrund von Rasse und ethnischer Zugehörigkeit, Behinderung, Geschlecht,

sexueller Orientierung und Alter kämpfen. Die Wirksamkeit vieler dieser Organisationen, daran zu arbeiten, die Lebenslagen von Opfern der Diskriminierung zu verbessern, würde durch eine 50%ige Erfordernis der Anteilsfinanzierung ernsthaft verringert, wie es auch höchst unwahrscheinlich ist, dass sie in der Lage wären, solch hohes Niveau der Anteilsfinanzierung aus anderen Quellen sicher zu stellen.

Wir meinen, dass dieser Änderungsantrag das Ziel von Artikel 13 untergräbt, Maßnahmen zu ergreifen, die ein Anwachsen von Diskriminierung bekämpfen. NGOs in diesem Bereich spielen auf europäischer Ebene eine lebenswichtige Rolle bei der Förderung einer europaübergreifenden Solidarität gegen diskriminierende Handlungsweisen, eine Rolle, die besonders entscheidend in Verbindung mit dem gegenwärtigen Klima ist.

Wir möchten Sie um Ihre Unterstützung und die Ihrer Gruppierung bitten, sich Änderungsantrag 7

zu widersetzen und zur Originalfassung des Kommissionsentwurfs zurückzukehren. Wir wären sehr dankbar für die Gelegenheit, sich mit Ihnen zu treffen, um dieses wichtige Thema und seine Auswirkungen für den Kampf gegen Diskriminierung zu diskutieren. Wir werden mit Ihnen in Verbindung treten, um zu sehen, ob solch ein Treffen arrangiert werden könnte.

Die Bedingung der 10% Anteilsfinanzierung, die bereits im Kommissionsvorschlag vorgesehen ist, ist sicherlich das Maximum, das eine relativ kleine Organisation, wie die ILGA-Europa, bewältigen könnte, vorausgesetzt, dass Sachspenden im Rahmen aller Projekte möglich wären, die von der Kommission mit finanziert werden.

Haben Sie vielen Dank für Ihre Unterstützung. Für alle weiteren Fragen, wenden Sie sich bitte an unsere folgende E-Mail-Adresse: ieboard@egroups.com